

### Zu Sallust, Epist. Ad Caes. II, 7, 3

Der Verfasser des Schreibens — auf die Frage der Autorschaft soll hier nicht weiter eingegangen werden — stellt Caesar für den Fall gänzlicher Beseitigung oder weitgehender Einschränkung des Strebens nach Gelderwerb folgendes in Aussicht: „Du wirst dann *patriae civibus tibi liberis postremo humanae genti* das größte *bonum* verschaffen.“ K. Latte hat (Journ. of Rom. Studies, London 1937, S. 300) an *liberi* nur insoweit Anstoß genommen, als es die Datierung auf 51 v. Chr. unmöglich macht, weil Caesar zu dieser Zeit auch seine einzige Tochter schon verloren hatte. Demgegenüber betont V. Paladini in seiner Ausgabe der Episteln (Rom, Gismondi 1952, S. 117), daß *liberi* für das einzige Kind Caesars auf jeden Fall eine unbrauchbare Bezeichnung sei (dies mit Recht!) und der Aus-

druck nur generell verstanden werden könne, von der ganzen „generazione successiva“. Mit dieser Interpretation glaubt Paladini der Textkritik Genüge geleistet zu haben.

Aber kann das isolierte *liberi* wirklich die angenommene generelle Bedeutung haben — es wird bei Sallust sonst immer in Relation zu einem anderen Begriff, besonders mit Beziehung auf naheliegende Personen gebraucht — und müßte die Verbindung mit *tibi* nicht auf jeden Fall an Caesars Kinder denken lassen? <sup>1)</sup> — Das ist aber, wie gesagt, unmöglich, ganz abgesehen davon, daß auch *tibi* zumindest geschmacklos wäre. Spricht doch der Verfasser in dem Briefe nicht von Vorteilen, die sich aus Caesars Reformen für diesen selbst ergeben sollen, sondern solchen für die Bevölkerung Roms und des gesamten Imperiums! Und wollte man schon einräumen, daß hier nicht an materielle, sondern ideelle *bona* für Caesar gedacht sei (*fidique amici et multa praesidia tibi paranda sunt* 6,6; *super omnes mortales gloriam agitabis* 13,6), so müßte doch die Stellung von *tibi* zwischen *patriae civibus* und *liberis* bedenklich machen. Man würde Voranstellung des Personalpronomens erwarten, wie an der angeführten Stelle Bomilcar dem Jugurtha rät, *uti sibi liberisque et genti Numidarum provideat*, also den apostrophierten König an die Spitze stellt.

Es muß also wohl die Überlieferung nicht in Ordnung sein und an die Kritik die Forderung gestellt werden, *liberi* durch eine zweckentsprechende Korrelation verständlich zu machen und *tibi* wegzukonjizieren. Beides wird erreicht, wenn wir lesen *patriae civibus parentibus liberis*. Die Zusammenstellung von *parentes* und *liberi* ist gebräuchlich und sallustianisch (Jug. 41, 8, Epist. I 4, 2, II 4, 2; *liberis patria atque parentibus* Ep. II 8,4) <sup>2)</sup>. Die ganze Wortfolge von *patriae bis genti* — echt sallustianische Asyndeta — ist dann rhetorisch effektiv aufgebaut: die vier ersten Worte umfassen den Begriff „römische Bürgerschaft“, gliedert in zwei korrelative Paare, die etwa den deutschen Wendungen „Land und Leute, alt und jung“ entsprechen. Auf sie folgt, wieder in zwei Worten (*humanae genti*), die emphatische Steigerung „der ganzen Menschheit“.

Die Entstehung der Korruptel erklärt sich wohl durch Überspringen des einen Wortteiles von *parentibus* wegen der gleichen Endung und Verlesung des Restes in *tibi* oder durch Auslassung zweier Buchstaben, wie sie an einigen Stellen des Vaticanus vorkommt, wenn wir Wortkürzungen annehmen (*pētib'*); aus den gekürzten Endungssilben wurde dann *tibi* verlesen. Die einfachste Erklärung für die Entstehung des Fehlers wäre es allerdings, wenn wir als ursprüngliche Wortfolge *civibus patriae* voraussetzen dürften wie Cat. 52,36 *civis patriamque*, so daß Haplographie vorläge. Der Fehler wäre dann schon ziemlich alt und die Wortumstellung erst nachträglich hinzugekommen.

Wien

Franz. Hornstein

1) wie Jug. 62,1 *sibi liberisque* „für sich selbst und seine Kinder.“

2) Vgl. Plautus, Amph. 650 *parentes patria et prognati*. Die Alliteration (bei Sallust durch *liberis* verwischt) verrät den sakralen Charakter der formelhaften Wendung.